

RS OGH 1982/10/21 4StR526/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1982

Norm

StGB §91

Rechtssatz

Unter "einem von mehreren gemachten Angriff" (§ 227 dStGB - Raufhandel) ist die in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen zu verstehen. Voraussetzung ist dabei, daß bei den Angreifenden Einheitlichkeit des Angriffs, des Angriffsgegenstands und des Angriffswillens besteht, was aber nicht notwendig gemeinschaftliches Handeln als Mittäter bedeutet. Erforderlich ist aber jedenfalls ein Zusammenwirken der Angreifer. Die bloße Tatsache, daß sich die Handlungen mehrerer objektiv gegen dieselbe Person richten, es sich demnach um ein mehr oder weniger zufälliges Zusammentreffen verschiedener Angriffe handelt, genügt nicht, um den Tatbestand zu verwirklichen.

Veröff: NJW 1983,581

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1982:RS0103829

Dokumentnummer

JJR_19821021_AUSL000_004STR00526_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at